

Professor Dr. Peter Krebs

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene – SS 2005

3. Klausur

Die A-GmbH ist Produzentin elektromedizinischer Hochfrequenzgeräte. Im Juli 2003 bestellt sie bei der Firma B Platinbleche, -profile und -nieten, aus denen die Gehäuse der von der A-GmbH hergestellten Hochfrequenzgeräte gefertigt werden, zu einem Preis von 200.000 €. In den ihrem Bestellschreiben beigefügten „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ heißt es u.a.:

„3.5. Gelieferte Waren gehen mit Auslieferung in unser Eigentum über. Insbesondere erkennen wir Eigentumsvorbehalte jeglicher Art nicht an.

...

3.9. Bei Widerspruch mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner finden ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.“

B nimmt das Angebot der A-GmbH an, hat ihrem Annahmeschreiben jedoch ihre „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ beigefügt, in denen es u.a. heißt:

„1. Unsere sämtlichen- auch zukünftigen- Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

...

3. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen.

...

5. Der Käufer darf die erlangten Rohstoffe verarbeiten und weiterveräußern. Veräußert der Käufer die verarbeiteten Rohstoffe weiter, so tritt der Käufer die daraus entstehenden Forderungen an den Verkäufer im Voraus ab. [...]“

B liefert trotz der ihr bekannten Allgemeinen Einkaufsbedingungen der A-GmbH die Produktionsstoffe. Auf den Lieferscheinen der B befinden sich wiederum deutlich sichtbar und besonders hervorgehoben die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ der B, nach denen diese nur unter verlängertem Eigentumsvorbehalt liefere. A, Alleingeschäftsführer und Alleingesellschafter der A-GmbH, nimmt die Ware an, nachdem er die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ der B auf dem Lieferschein wahrgenommen hat. Kurze Zeit später werden die Platinprofile und -nieten verarbeitet. Der Wert dieser Teile an den elektromedizinischen Hochfrequenzgeräten beläuft sich auf 20 %.

Im August 2003 nimmt die A-GmbH bei der C-Bank ein Darlehen in Höhe von 350.000,-- € auf. Der Zinssatz für diesen Kredit beträgt 8 %. Zur Absicherung des Kredites übernimmt die

Ehefrau E des Alleingeschäftsführers und Alleingesellschafters A schriftlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 350.000,-- €. B verfügt zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme über ein Einkommen in Höhe von 1.500,-- € bei der A-GmbH ihres Ehemannes sowie insgesamt 20.000,-- € verwertbares Vermögen.

Im November 2003 beantragt die A-GmbH die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Daraufhin kündigt die C-Bank ihre Kreditbeziehung zur A-GmbH und stellt die noch offene Forderung in Höhe von 350.000,-- € fällig.

Bevor der Kaufpreis für die Platinteile bezahlt bzw. der Kredit an die C-Bank zurückgezahlt werden kann, wird über das Vermögen der A-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet und I als Insolvenzverwalter eingesetzt. Die A-GmbH hatte bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens die elektromedizinischen Hochfrequenzgeräten im ordentlichen Geschäftsgang zu einem Gesamtpreis von 1 Mio. € an die D-GmbH veräußert. Die D-GmbH hat jedoch den Kaufpreis bisher noch nicht an die A-GmbH gezahlt. Die Insolvenz war vorher nicht absehbar und basierte auf unvorhersehbaren Forderungsausfällen in Millionenhöhe.

1. Stehen den Parteien B und I Ansprüche gegen die D-GmbH zu?
2. Hat die C-Bank gegen E einen Anspruch auf Zahlung von 350.000,-- €?